



Anlage- und Geschäftsbesorgungsbedingungen Deutsche Bank ZinsMarkt-Festgeld

Mit dem Deutsche Bank ZinsMarkt-Festgeld bietet die Bank dem Kunden (im Folgenden auch „Anleger“) eine Festgeldanlage bei einer anderen Bank an („Anlagebank“), ohne dass der Anleger über seine Kontoverbindung bei der Bank hinaus selbst ein Konto bei der Anlagebank eröffnen muss („Anlageservice“).

Zu diesem Zweck legt die Bank in eigenem Namen und für Rechnung des Anlegers (Treuhandanlage) oder im Namen und für Rechnung des Anlegers (Direktanlage) den Anlagebetrag sowie die Anlagebeträge anderer Anleger bei der Anlagebank an („Anlage“). Der geltende Anlagetyp ergibt sich aus dem Produktangebot. Dabei werden die Anleger gegenüber der jeweiligen Anlagebank offengelegt. Zur Nutzung des Anlageservices benötigt der Anleger ein Verrechnungskonto („ZinsMarkt-Konto“).

Der abzuschließende Anlage- und Geschäftsbesorgungsvertrag enthält folgende Regelungen (Bedingungen):

I. Anlagevertrag

1. Festgeld

Das Festgeld dient der Anlage eines festen Anlagebetrages über eine fest vereinbarte Laufzeit mit einem festen Zinssatz. Die Laufzeit beginnt mit dem genannten Datum und endet mit Eintritt des angeführten Fälligkeitsdatums.

2. Zahlung¹ des Anlagebetrages

(1) Der Anleger verpflichtet sich, den Anlagebetrag auf seinem ZinsMarkt-Konto spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Laufzeitbeginn bereitzustellen. Sofern der Anlagebetrag zu diesem Zeitpunkt auf dem ZinsMarkt-Konto nicht vollständig frei verfügbar ist, kommt die Festgeldanlage nicht zustande – der Vertrag wird damit gegenstandslos.

(2) Der Anlagebetrag wird von der Bank am Laufzeitbeginn vom ZinsMarkt-Konto auf das Kundensammelkonto („Transitkonto“) überwiesen, das die Bank zur Abwicklung von Einzahlungen und Rückzahlungen im Rahmen des Anlageservices vorhält. Vom Transitkonto wird der Anlagebetrag am Laufzeitbeginn an die Anlagebank überwiesen.

3. Höchstbetrag der Anlage

Es gilt eine Höchstbetragsgrenze pro Anleger und Tranche bei der Anlagebank für den gewählten Vertriebskanal, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Produktangebot ergibt. Der Anleger kann innerhalb der Höchstbetragsgrenze mehrere Anlagebeträge bei derselben Anlagebank anlegen. Überschreitet die Summe seiner Anlagebeträge diese Höchstbetragsgrenze, so kann die Bank Anlagebeträge so lange zurückweisen, bis die Höchstbetragsgrenze wieder eingehalten wird. Maßgeblich für die Auswahl der abgewiesenen Beträge ist die zeitliche Reihenfolge der vom Anleger abgegebenen Willenserklärungen zum Abschluss eines Anlagevertrages, beginnend jeweils bei der zuletzt abgegebenen Willenserklärung. Eine Rückweisung von Teilbeträgen erfolgt nicht.

4. Verfügbarkeit während der Laufzeit

- (1) Während der Laufzeit sind keine Verfügungen² und weiteren Einzahlungen unter demselben Vertrag möglich.
- (2) Stimmt die Bank im Ausnahmefall einer vorzeitigen Verfügung² zu, hat der Anleger keinen Anspruch auf eine Verzinsung des Anlagebetrages oder dieser gleichstehende Ersatzansprüche.

5. Fälligkeit und Rückzahlung des Anlagebetrages

Der Anlagebetrag wird nach Ende der Laufzeit zur Rückzahlung fällig. Die Rückzahlung erfolgt dann auf das ZinsMarkt-Konto des Anlegers, es sei denn, es erfolgt eine Wiederanlage gemäß I.7.

6. Zinsen

- (1) Der Zinssatz ist für die vereinbarte Laufzeit fest.
- (2) Die Zinsen werden nach dem Ende der Laufzeit auf dem ZinsMarkt-Konto des Anlegers gutgeschrieben. Bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten werden die Zinsen jeweils nach Ablauf eines jeden Laufzeitjahres und am Ende der Laufzeit auf das ZinsMarkt-Konto des Anlegers gutgeschrieben.

7. Wiederanlage

(1) Sofern für die Festzinsanlage eine Wiederanlage möglich ist und der Anleger diese auswählt, erteilt der Anleger damit den Auftrag, den Anlagebetrag in voller Höhe für den gleichen Zeitraum und zu dem dann geltenden Zinssatz wieder anzulegen. Die Bank teilt dem Anleger mit

der Fälligkeitsmitteilung, spätestens 14 Tage vor Ablauf der laufenden Anlage, den für die neue Anlage geltenden Zinssatz mit. Im Fall einer Wiederanlage wird ausschließlich der ursprüngliche Anlagebetrag wieder angelegt, nicht aber die angefallenen Zinsen, diese werden dem ZinsMarkt-Konto des Anlegers jeweils bei Fälligkeit gutgeschrieben.

- (2) Für eine Wiederanlage gelten die sonstigen Vereinbarungen dieses Vertrages fort.
- (3) Der Anleger kann sowohl zum Vertragsabschluss als auch während der Laufzeit, bis spätestens fünf Bankarbeitstage vor Laufzeitende, eine Wiederanlage beauftragen oder seinen Auftrag gemäß I.7. (1) widerrufen.
- (4) Die Anlagebank und die Bank können die Möglichkeit der Wiederanlage zurücknehmen oder einen bereits erteilten Auftrag des Anlegers gemäß I.7. (1) ablehnen. Dies wird dem Anleger mit der Fälligkeitsmitteilung oder auf anderem Wege bis spätestens fünf Bankarbeitstagen vor Laufzeitende mitgeteilt.
- (5) Im Falle des Widerrufs des Anlegers oder der Ablehnung eines bereits gemäß I.7. (1) erteilten Auftrags des Anlegers durch die Anlagebank oder die Bank erfolgt keine Wiederanlage.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei einer möglichen wiederholten Wiederanlage.

8. Anlagebestätigung

Der Anleger erhält nach Abbuchung des Anlagebetrages eine Anlagebestätigung. Im Fall einer Wiederanlage erhält der Anleger eine entsprechende Bestätigung nach Laufzeitbeginn.

9. Steuern

- (1) Die Bank hat auf Zinszahlungen grundsätzlich Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und bei Zugehörigkeit zu einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft Kirchensteuer einzubehalten. Für den Steuereinbehalt bzw. die -abstammung werden die persönlichen Steuermerkmale bzw. -befreiungstatbestände des Anlegers berücksichtigt (z. B. Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung, Steuerausländereigenschaft, Verlusttöpfe, KiStAM).

Somit wird die Bank die Bruttozinserträge, die bei einer Anlagebank im In- oder Ausland erwirtschaftet werden, je nach kundenindividueller Konstellation mit oder ohne Einbehalt der deutschen Kapitalertragsteuer (zzgl. Zuschlagsteuern) an den Anleger auszahlen. Die Bank wird die einbehaltene deutsche Kapitalertragsteuer mittels Ausstellung einer Jahressteuerbescheinigung bescheinigen.

Im Zuge der Zinszahlung jeweils nach Ablauf eines jeden Laufzeitjahres und am Ende der Laufzeit informiert die Bank den Anleger mittels eines Dokuments über die auf seine Anlage entfallenden Erträge und in- und ausländischen Steuerabzüge. Dieses Dokument wird dem Anleger automatisch und rein informativ zur Verfügung gestellt und hat keine Relevanz gegenüber dem deutschen Finanzamt. Jahressteuerbescheinigung bescheinigen.

- (2) Sofern die Anlagebank ihren Sitz in einem Land hat, das die Anlagebank zum Einbehalt von Quellensteuern auf Zinserträge verpflichtet, wird die Anlagebank diese Quellensteuer einbehalten und lediglich den Nettobetrag an die Produktbank überweisen. Bemessungsgrundlage für die deutsche Kapitalertragsteuer ist jedoch der Bruttozinsertrag. Weitere Informationen dazu sind dem Produktinformationsblatt zu entnehmen.

10. Pflichten und Zusicherungen des Anlegers

- (1) Der Anleger sichert zu, dass der Anlagebetrag unmittelbar aus seinem privaten Vermögen stammt.
- (2) Der Anleger wird alle geldwäscherechtlichen Vorschriften beachten. Sollten sich relevante Angaben in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten ändern, wird der Anleger dies der Bank unverzüglich mitteilen.
- (3) Hinweis für Einzahlungen, Rückzahlungen und Zinszahlungen für Anlagen bei Banken mit Sitz im Ausland: Inländer weist die Bank bei Beträgen ab 12.500 Euro und einer Laufzeit über 1 Jahr auf Ihre Meldepflicht nach der Außenwirtschaftsverordnung hin. Entgeltfreie Auskunft erteilt die Deutsche Bundesbank unter der Service-Rufnummer 0800/1234111 (nur vom Festnetz zu erreichen). Nähere Informationen stehen auf der Homepage der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) zur Verfügung.



Anlage- und Geschäftsbesorgungsbedingungen Deutsche Bank ZinsMarkt-Festgeld

I. Anlagevertrag (Fortsetzung)

11. Schutz der Anlage – Einlagensicherungseinrichtung

Anlagen bei der Anlagebank unterliegen ausschließlich der Einlagensicherung, der die Anlagebank angehört. Sie fallen nicht in den Schutz der Einlagensicherung der Bank.

¹ Der Begriff kann u. a. die relevanten Zahlungskontendienste „Überweisung“, „Dauerauftrag“ und „Lastschrift“ umfassen.

² Der Begriff kann u. a. die relevanten Zahlungskontendienste „Bargeldauszahlung“ und „Überweisung“ umfassen.

II. Geschäftsbesorgungsvertrag

1. Erteilung und Annahme eines Auftrages des Anlegers, Gegenstand des Auftrages

- (1) Der Anleger erteilt der Bank einen Auftrag zum Abschluss der betreffenden Anlage mit der Anlagebank sowie die unwiderrufliche Weisung, den Anlagebetrag über das Transitkonto der Bank an die Anlagebank gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu überweisen.
- (2) Bei der Treuhandanlage erteilt der Anleger der Bank den Auftrag zur treuhänderischen Abwicklung seines Deutsche Bank ZinsMarkt-Festgelds bei der Anlagebank. Der Anleger weist die Bank an, den Anlagebetrag gemäß den nachstehenden Regelungen treuhänderisch anzulegen und nicht für eigene Zwecke zu nutzen. Der Anleger ist einverstanden, dass seine Anlagen mit denen der anderen Anleger gesammelt bei der Anlagebank angelegt werden. Die Anlage erfolgt jeweils dadurch, dass die Bank in eigenem Namen und für Rechnung des Anlegers die jeweilige Anlage mit der Anlagebank abschließt.
- (3) Bei der Direktanlage übermittelt die Bank im Namen und im Auftrag des Anlegers die für die Anlage notwendigen Daten des Anlegers und den Antrag des Anlegers auf Abschluss der Anlage an die Anlagebank und überweist den Anlagebetrag des Anlegers von der Bank über ihr Transitkonto an die Anlagebank. Der Anleger weist die Bank an, den Anlagebetrag nicht für eigene Zwecke zu nutzen. Der Anleger ist einverstanden, dass seine Anlagen mit denen der anderen Anleger gesammelt bei der Anlagebank angelegt werden.
- (4) Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der Bank.

2. Führung von Transitzkonten durch die Bank

Zur Abwicklung des Vertrages führt die Bank für alle Anleger des Anlageservices auf eigenen Namen aber für Rechnung der Anleger das unter I.2. (2) beschriebene Transitzkonto und tätigt die Anlagen. Im Rahmen des Geschäftsbesorgungsauftrages überweist die Bank den Anlagebetrag vom Transitzkonto unverzüglich, spätestens am nächsten Bankgeschäftstag, an die Anlagebank. Entsprechendes gilt auch für Überweisungen vom Transitzkonto an das ZinsMarkt-Konto.

3. Auftragsausführung durch die Bank

Wurde der Anlagebetrag ordnungsgemäß durch den Anleger auf seinem ZinsMarkt-Konto bereitgestellt, überweist die Bank den Anlagebetrag vom ZinsMarkt-Konto des Anlegers über ihr Transitzkonto unverzüglich, spätestens am nächsten Bankgeschäftstag, der Anlagebank als Einlage.

4. Abrechnung des Geschäftsbesorgungsauftrages

Die Rückzahlung des Anlagebetrages und die Gutschrift der Zinsen nach Steuern erfolgen auf das ZinsMarkt-Konto. Die Abrechnungsdetails ergeben sich jeweils aus dem Buchungstext. Die Anlagebestätigung und Buchungen stellen zugleich die Abrechnung des Geschäftsbesorgungsauftrages dar.

5. Risikotragung des Anlegers

- (1) Aus dem Geschäftsbesorgungsverhältnis mit der Bank folgt keine Verlagerung von Anlagerisiken auf diese. Der Anleger trägt also insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit und der Vertragsuntreue der Anlagebank.
- (2) Der Geschäftsbesorgungsauftrag schließt nicht die außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung von Anlagebeträgen auf dem Anlagekonto ein, die die Anlagebank trotz Fälligkeit nicht in der vertraglich vereinbarten Höhe an die Bank zurückzahlt.

- (3) Die Bank in ihrer Rolle als Beauftragte wird den Anleger bei der Geltendmachung etwaiger Ansprüche auf Entschädigungsleistungen durch Einlagensicherungseinrichtungen unterstützen, falls für die Anlagebank ein Entschädigungsfall eintreten sollte.

III. Sonstiges

1. Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vergütung

Die Bank erhält im Zusammenhang mit der Vermittlung von Einlagenprodukten Vergütungen von Dienstleistern, mit denen die Bank im Rahmen des Deutsche Bank ZinsMarkts kooperiert. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die erhaltene Vergütung für die Vermittlung von Einlagenprodukten über den Deutsche Bank ZinsMarkt erhält. Insofern treffen der Anleger und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, § 381 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Anlegers gegenüber der Bank auf Herausgabe der Vergütung nicht entsteht.

Die Vergütung hängt von der Höhe der an die Anlagebank über den Deutsche Bank ZinsMarkt vermittelten Einlagen und der vertraglich vereinbarten Provisionsmarge ab. Die Höhe der Vergütung beträgt in der Regel zwischen 0,10 und 0,30 % p.a. des Anlagebetrags.

2. Offenlegung möglicher Interessenkonflikte

Bei der Leistungserbringung im Zusammenhang mit diesem Anlage- und Geschäftsbesorgungsvertrag kooperiert die Deutsche Bank AG mit der Raisin GmbH, welche u. a. eine technologische Plattform zur Verfügung stellt. Die Deutsche Bank AG hält eine Minderheitsbeteiligung von weniger als 5% des Stammkapitals an der Raisin GmbH und kann somit an deren geschäftlichem Erfolg partizipieren.

3. Datenübertragung an die Anlagebank

- (1) Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anlage- und Geschäftsbesorgungsvertrages übermittelt die Bank der Anlagebank persönliche Daten (Vorname, Name, Adresse, Beruf, Branche, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Nationalität) und Ausweisdaten (ausstellende Behörde, Art des Ausweises, Ausweisnummer, Ausstellungsdatum, Ablaufdatum) des Anlegers. Ist oder wird der Anleger im Land des Sitzes einer ausländischen Anlagebank steuerlich veranlagt, kann die Bank dies der Anlagebank mitteilen.
- (2) Sollte eine Anlagebank von der Bank weitere personenbezogene Daten oder diesbezügliche Dokumente des Anlegers aufgrund regulatorischer Anforderungen benötigen, ist die Bank berechtigt, diese Daten oder Dokumente ebenfalls weiterzuleiten. Sollte eine Anlagebank von der Bank gemäß dem Produktinformationsblatt weitere personenbezogene Daten oder entsprechende Dokumente des Anlegers benötigen, die insbesondere zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen, ist die Bank berechtigt, diese Daten oder Dokumente zu erheben und ebenfalls weiterzuleiten.
- (3) Der Anlage- und Geschäftsbesorgungsvertrag gilt als Einverständniserklärung und Beauftragung der Bank durch den Anleger zur Weiterleitung aller erforderlicher Daten oder Dokumente an die Anlagebank und zur Verarbeitung und Speicherung der Daten und Dokumente gemäß der vorherigen beiden Absätze.

4. Abtretung und Verpfändung

- (1) Die Bank darf Ansprüche auf das und aus dem Transitzkonto oder den Anlagen weder verkaufen, abtreten, verpfänden oder mit sonstigen Rechten Dritter belasten. Hiervon ausgenommen sind nur Abtretungen oder Verpfändungen, soweit sie zur Sicherung etwaiger banküblicher Ansprüche der Anlagebank im Zusammenhang mit der Kontoführung selbst dienen (z. B. AGB-Pfandrecht wegen möglicher Kontoführungsgebühren).
- (2) Der Anleger darf Ansprüche aus diesem Vertrag weder verkaufen noch verpfänden.
- (3) Bei der Treuhandanlage tritt die Bank an den Anleger ihre Ansprüche auf Auszahlung aus den Anlagen in Höhe des Anlagebetrages zuzüglich der vertraglichen Zinsen gegen die Anlagebank gleichrangig zu den Ansprüchen anderer Anleger aufschiebend bedingt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Bank ab. Der Anleger nimmt die Abtretung an. Die Bank wird die Abtretung gegenüber der Anlagebank offenlegen.



Anlage- und Geschäftsbesorgungsbedingungen Deutsche Bank ZinsMarkt-Festgeld

III. Sonstiges (Fortsetzung)

5. Kündigung/Ablehnung durch die Anlagebank

- (1) Während der Laufzeit des ZinsMarkt-Festgeldes ist eine ordentliche Kündigung des Anlage- und Geschäftsbesorgungsvertrages ausgeschlossen. Das ZinsMarkt-Konto kann nur mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es den Anleger bzw. der Anlagebank, auch unter Berücksichtigung der Belange der Anlagebank bzw. des Anlegers, unzumutbar werden lässt, den Anlage- und Geschäftsbesorgungsvertrag fortzusetzen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anleger unrichtige Angaben bei Eröffnung der Anlage macht, in eine Embargo oder Sanktionsliste aufgenommen wird oder sich sein Land der steuerlichen Veranlagung ändert oder der Anleger die Weitergabe von Daten und Dokumenten gem. III.3 verweigert. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls entbehrlich.
- (3) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Bank oder den Anleger werden an den Anleger die Zinsen gemäß dem vereinbarten Zinssatz für die seit Laufzeitbeginn bis zur Kündigung abgelaufene Vertragsdauer gezahlt und der Anlagebetrag zurückgezahlt.
- (4) Der Anleger hat der Bank im Falle der Kündigung des ZinsMarkt-Kontos unverzüglich ein neues Konto für die Auszahlung (Überweisung) der Rückzahlung und Zinsen zu benennen. Die Bank kann zur Abwicklung des Anlage- und Geschäftsbesorgungsvertrages das ZinsMarkt-Konto solange technisch offen halten, bis die Rückzahlung und die Zahlung der Zinsen abgewickelt worden sind.
- (5) Der Vertrag kommt vorbehaltlich der Annahme durch die Anlagebank zustande. Lehnt die Anlagebank den Vertrag ab, wird dieser unverzüglich rückabgewickelt. Der Anleger hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Verzinsung des Anlagebetrages oder dieser gleichstehenden Ersatzansprüche.

6. Beschränkte Haftung der Bank

- (1) Die Bank bietet dieses Produkt nur im Rahmen des beratungsfreien Geschäftes an.
- (2) Die Bank haftet nicht für die Zahlungsunfähigkeit oder sonstige Vertragsuntreue der Anlagebank. Sie ist nicht zur laufenden Überwachung der Solidität und Zahlungsfähigkeit der Anlagebank verpflichtet. Der Anleger übernimmt es selbst, die wirtschaftliche Situation der Anlagebank zu überwachen.
- (3) Die Bank haftet unbeschränkt nur für Schäden, die durch ihre vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung oder die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

Ferner haftet die Bank für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertraut. In diesem Fall haftet die Bank jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Die Bank haftet nicht für die Sicherheit der der Anlagebank übermittelten personenbezogenen Daten des Anlegers.

7. Geltung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie können in den Geschäftsräumen und auf der Website der Bank eingesehen werden und werden auf Wunsch zugesandt. Bei Widerspruch zwischen einzelnen Regelungen haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung Vorrang vor den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.